

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.455.391

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)11432/J-NR/2022

Wien, am 15. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Maximilian Lercher, Genossinnen und Genossen haben am 23.06.2022 unter der Nr. 11432/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „**Arbeiten Sie noch für die Steuerzahler*innen, Herr Minister?**“ gerichtet.

Einleitend möchte ich festhalten, dass das angeführte Zitat falsch ist. Die Aussage bezog sich auf eine Steuersenkung nach dem Vorbild Deutschlands, die zu keiner Preissenkung geführt hat.

Die Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Verfügungen Sie als Minister über einen Dienstwagen mit eigenem Chauffeur?*

Als Bundesminister steht mir ein Dienstwagen, sowie die Fahrer des Bundesministeriums für Arbeit für Fahrten zur Verfügung.

Zur Frage 2

- *Wie viele Kilometer waren Sie mit Ihrem Dienstwagen im Jahr 2021 insgesamt unterwegs?*

Im Jahr 2021 wurden mit dem Dienstwagen insgesamt 45.939 km gefahren.

Zur Frage 3

- *Wie hoch waren die Anschaffungskosten für Ihren Dienstwagen?*

Der Dienstwagen wird über eine Leasingvariante für das Bundesministerium für Arbeit angemietet. Die derzeitige monatliche Rate beträgt 280,34 Euro und umfasst das Leasingentgelt, ein Reifenentgelt und eine Managementgebühr.

Zur Frage 4

- *Wie hoch waren die Betriebskosten für Ihren Dienstwagen im Jahr 2021?*

Die Kosten für den Betrieb des Dienstwagens beliefen sich im Jahr 2021 auf insgesamt 738,78 Euro.

Zur Frage 5

- *Wie hoch waren die Spritkosten für Ihren Dienstwagen im Jahr 2021?*

Die Kosten für den Treibstoff beliefen sich im Jahr 2021 auf insgesamt 4.755,97 Euro.

Zu den Fragen 6 bis 10

- *Wie viele Kilometer entfielen im Jahr 2021 auf Privatfahrten?*
- *Wie hoch waren die Spritkosten für Privatfahrten im Jahr 2021?*
- *Wie hoch waren die anteiligen Betriebskosten für Privatfahrten im Jahr 2021?*
- *Fahren Sie regelmäßig von der Wohnung zur Arbeitsstätte mit Ihrem Dienstwagen?*
 - *Wie hoch waren die anteiligen Spritkosten für Ihre Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Jahr 2021?*
- *Wie hoch ist der Pauschalbetrag der monatlich für die Privatnutzung von Ihrem Gehalt in Abzug gebracht wird?*

Den Mitgliedern der Bundesregierung steht der Dienstwagen gemäß § 9 des Bundesbezügegesetzes, BGBI. I Nr. 64/1997 auch zur privaten Benutzung zur Verfügung. Dafür leisten sie – wenn sie nicht auf diese Privatnutzung verzichten – den in § 9 Abs. 2 Bundesbezügegesetz genannten finanziellen Beitrag. Die private Nutzung des Dienstwagens ist kein Gegenstand der Vollziehung.

Zu den Fragen 11 bis 14

- *Sollte man den Pauschalbetrag angesichts der Teuerung an den Zapfsäulen aus Ihrer Sicht erhöhen?*
 - *Fänden Sie eine solche Erhöhung „sozial treffsicher“?*
 - *Fänden Sie eine solche Erhöhung „optimal“?*

- *Halten Sie es für „optimal“, dass die westlichen Mineralölkonzerne im Windschatten eines Krieges Übergewinne einfahren und ihre Gewinne im ersten Quartal 2022 auf Kosten der Autofahrer*innen verdoppeln konnten?*
- *Werden Sie sich in der Bundesregierung dafür einsetzen, diese Übergewinne – wie es die Europäische Kommission vorschlägt und schon viele andere EU-Länder, wie Italien, machen – abzuschöpfen und den Menschen zurückzugeben?*
- *Werden Sie sich - anders als Ihre Vorgängerin - für Wirtschaft und Arbeitnehmer*innen tatsächlich einsetzen und einen amtlichen Höchstpreis an den Zapfsäulen durchsetzen (via Preisgesetz) - wie das beispielsweise in Slowenien der Fall ist?*

Das parlamentarische Interpellationsrecht bezieht sich auf den Kompetenz-, Ingerenz-, und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes und ist daher auf jene Bereiche beschränkt, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht des zuständigen Bundesministers bzw. der zuständigen Bundesministerin besteht. Dem Interpellationsrecht unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Diese Fragen betreffen jedoch keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts und sind daher im Sinne des Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 keiner Beantwortung durch mich zugänglich.

Darüber hinaus darf angemerkt werden, dass Meinungen sowie persönliche Wahrnehmungen oder Empfinden ebenfalls kein Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts darstellen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

